

Niedersächsisches Ministerium für Soziales,
Gesundheit und Gleichstellung
Referat 306 (Kinder- und Jugendschutz, Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit)
Gustav-Bratke-Allee 2, 30169 Hannover

Per Email: Ute.Kablau@ms.niedersachsen.de

Hannover, 03.11.2021

Stellungnahme des Landesarbeitskreises Berufsnot junger Menschen in Niedersachsen e.V. (LAK Berufsnot e.V.) zum Entwurf der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Jugendwerkstätten und Pro-Aktiv-Centren.“ Fassung vom 11.10.2021.
Ihr Schreiben vom 12.10.2021 – 306 – RL JW/PACE

Wir beziehen uns in unserer Stellungnahme auf den Teil der Richtlinie, der die Jugendwerkstätten betrifft und bedanken uns herzlich für die Möglichkeit, eine Rückmeldung zum Entwurf geben zu dürfen.

Der LAK begrüßt zunächst einmal, dass die landesweit vorhandene Struktur der Jugendwerkstätten beibehalten werden soll. Der frühzeitige Appell der verschiedenen Verbände und das Engagement der Träger haben aus unserer Sicht erfolgreich dazu beigetragen. Wir erkennen außerdem an, dass eine Förderung ohne Unterbrechung angestrebt wird.

Wir bedauern nach wie vor ausdrücklich, dass nach 30 Jahren ESF–Projektförderung keine Verstetigung durch das Land Niedersachsen angestrebt wurde.

Wir merken außerdem an, dass die Richtlinie zwar für einzelne Jugendwerkstätten mehr Flexibilität schafft, für den überwiegenden Teil jedoch zusätzliche Arbeitspakete und Herausforderungen beinhaltet, die nicht durch eine angemessene Erhöhung der Fördersumme gedeckt sind.

Mit der ESF+-Finanzierung verzichtet das Land Niedersachsen unserer Ansicht nach auf eigene Gestaltung und Schwerpunktsetzung der Jugendberufshilfe und akzeptiert weitgehend die Förderlogik des ESF – statt reale Entwicklungen und Bedarfe von jungen Menschen aufzugreifen. Eine niedersächsische Jugendberufshilfe, die schnell auf veränderte Bedarfe und Entwicklungen reagiert, könnte einen größeren Beitrag zu Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit leisten und mehr jungen Menschen eine Zukunft mit Perspektive eröffnen.

Insbesondere auf der Grundlage der Auswirkungen der Corona-Pandemie brauchen benachteiligte junge Menschen flexible und intensive Unterstützungsangebote, um den Glauben an sich und ihre Zukunft zu stärken, weiterzuentwickeln und umzusetzen.

An dieser Stelle möchten wir auch noch einmal ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Streichung des SiJu-Programms für Jugendwerkstätten, die über mehr als 1 - 2 Plätze verfügen und damit für die betroffenen Jugendlichen, ein schwerwiegendes Problem darstellt. Insbesondere die Jugendwerkstätten, die bereits jetzt die Forderungen aus dem Richtlinien Entwurf, dem "erhöhten Unterstützungsbedarf bei schulumüden bzw. schulverweigernden jungen Menschen" etwas entgegensetzen, werden nicht nur an der weiteren Entwicklung gehindert, eine verlässliche und viele Jahre erprobte Struktur wird damit ebenfalls aufgegeben.

Die strukturelle Veränderung auf Seiten der Berufsbildenden Schulen und die Einführung der BES ist zwar grundsätzlich zu begrüßen, wirkt dieser Thematik jedoch nicht ausreichend entgegen. Nach Einschätzung der betroffenen Jugendwerkstätten und insbesondere auch der kooperierenden Berufsbildenden Schulen benötigen die jungen Menschen, die bislang einen SiJu-Platz besetzen wesentlich mehr sozialpädagogische Begleitung, als die Schulen häufig leisten könnten. Die Schüler*innen sind i.d.R. nicht in der Lage, ihre Aufgaben im Sinne des Schulgesetzes zu erfüllen und sind somit dem Grunde nach überhaupt nicht schulfähig. Es ist daher nicht ausreichend, von diesen jungen Menschen als „Schülerinnen und Schülern mit fehlender Lernmotivation zu sprechen, die Problemlagen sind deutlich weitgehender und vielfältiger.

Das Konzept und die Arbeitsweise der Jugendwerkstätten passen für diese Jugendlichen deutlich besser, da häufig eher Schulumüdigkeit bzw. Schulangst im Vordergrund stehen, die durch Schule selbst nur schwer behoben werden kann. Eine alternative Ersatzbeschulung für diese Zielgruppe „Systemsprenger“ bleibt unserer Ansicht nach unverzichtbar. Ohne zusätzliche Mittel, „nur“ im Rahmen der Jugendwerkstatt, ist dies jedoch nicht leistbar. Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit werden damit erheblich torpediert.

Wir bitten, in die weitere Planung mit einzubeziehen, ob Jugendwerkstätten mit einer erheblichen Anzahl an SiJu-Plätzen als Leuchtturmprojekte weiter gefördert werden könnten, ggf. vielleicht sogar im Rahmen der zusätzlichen Innovativen Maßnahmen (2.1.2)

Unsere Anmerkungen zu den einzelnen Punkten der Richtlinie:

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

Wir gehen davon aus, dass junge Menschen mit Migrationshintergrund und Fluchterfahrungen in der genannten Zielgruppe subsummiert sind.

2. Gegenstände der Förderung

Die einzelfallbezogene Weiterbegleitung der jungen Menschen in betrieblicher Ausbildung im direkten Anschluss an die Teilnahme der Jugendwerkstatt bleibt analog zur aktuell bestehenden Richtlinie in Kraft. Zusätzlich wäre es zu begrüßen, dass Jugendliche in schulischer Ausbildung ebenfalls begleitet werden könnten.

Der Wegfall von 2.1.3 zusätzliche Qualifizierungs-, Bildungs- und sozialpädagogische Maßnahmen für Schülerinnen und Schüler gem. § 69 Abs. 4 NSchG aus dem berufsbildenden Bereich aus der laufenden Richtlinie kann ebenfalls dazu führen, dass personelle Ressourcen wegfallen müssen und das Angebot an die jungen Menschen eingeschränkt wird.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.2. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Abweichend zur aktuellen Richtlinie wurde an dieser Stelle ergänzt, dass „eine Zuwendung nur gewährt werden darf, wenn eine gesicherte Gesamtfinanzierung des jeweiligen Projekts im Rahmen des Ausgabenerstattungsprinzips vorgewiesen wird.“

An dieser Stelle erscheint uns der Hinweis notwendig, dass es für die Träger nach wie vor zu langen Vorleistungsverpflichtungen kommt und notwendige aber nicht förderfähige Ausgaben bereits zu Lasten der Träger gehen.

4.3. Für Maßnahmen nach Nummer 2.1 gelten folgende Voraussetzungen

Wir regen an, dass der Begriff Kompetenzfeststellung wieder durch den der Potenzialanalyse ersetzt wird. Nach Rücksprache wurde uns zwar versichert, dass es sich um eine synonyme Verwendung der Begriffe handelt. Aus unserer Sicht sind sie pädagogisch jedoch unterschiedlich zu betrachten.

Wie bereits einleitend beschrieben, löst die Erhöhung der Platzzahl für schulpflichtige Jugendliche nur für einige Jugendwerkstätten ein Problem. Die meisten anderen benötigen die ergänzende Förderung nach § 16 I SGB II in Verbindung mit § 45 I S 1 SGB III. Die Träger müssten also zur Bereitstellung dieser Plätze mit geringeren Ressourcen auskommen. Die bisherigen Einnahmen im Rahmen der SiJu-Plätze sorgen für eine personelle Ausstattung und tragen in vielen Fällen zur Finanzierung der Gesamtstruktur inklusive der Werkstätten bei. Es besteht die Möglichkeit, dass Angebote aus rein wirtschaftlichen Gründen nicht mehr vorgehalten werden können.

Außerdem wurde die Möglichkeit ergänzt, auf den nachträglichen Erwerb eines Schulabschlusses vorzubereiten. Grundsätzlich ist diese Erweiterung als eine Möglichkeit zu begrüßen. Allerdings bleiben hier die Anforderungen / bzw. Ausschlusskriterien der Jobcenter, wenn sie ergänzend finanzieren problematisch.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.2. Die Träger im Bereich SER müssen außerdem zusätzlich zur 10%igen Kofinanzierung weitere Eigenmittel zur Verfügung stellen oder Drittmittel akquirieren.

- 5.4. Die Festlegung der Laufzeit ist grundsätzlich zu begrüßen.
- 5.6. Wir weisen erneut darauf hin, dass das bisherige Abrechnungsverfahren von Standardeinheitskosten und Produktivstunden dringend überarbeitet werden muss.
- 5.8. Bitte hier zumindest den im Anschreiben genannten Endpunkt 30.06.2028 einsetzen.

Zum Entwurf Scoring Jugendwerkstätten

Wir weisen vorab darauf hin, dass die Punktevergabe insgesamt nicht ganz nachvollziehbar ist: Unter Punkt 1 werden für die Blöcke A, B und C keine Einzelpunktzahlen als Mindestgröße angegeben. Bei den Querschnittzielen ist dieses jedoch sehr wohl der Fall. Außerdem bleibt unter diesem Punkt unklar, warum Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung im Vergleich zur Gleichstellung, Ökologischen Nachhaltigkeit und Guten Arbeit so deutlich höher bepunktet wird. Wir bitten an dieser Stelle um eine erneute Überprüfung.

Die Richtlinien-spezifischen fachlichen Kriterien sind außerdem durch mehrere Punkte ergänzt worden, die nicht alle nachvollziehbar sind.

Unter Punkt B ist hier erneut die Kompetenzfeststellung zu finden - auch hier wieder die Bitte: durch Potenzialanalyse ersetzen.

Mit Blick auf die Querschnittsziele sind uns in der Auflistung folgende Schwerpunkte aufgefallen:

Barrierefreier Zugang für Menschen mit Behinderungen: Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass es an dieser Stelle zu einer irrtümlichen Einschätzung kommen kann. Sollten nämlich die grundsätzlichen Anforderungen an Barrierefreiheit als Komplettpaket verstanden werden, bedeutet dies, dass Orte/Räume gänzlich **ohne** fremde Hilfe erreichbar sein müssen, Unterlagen jeweils auch immer in Leichter Sprache zur Verfügung gestellt werden müssen und es außerdem ein Angebot für gehörlose Menschen geben muss (bis hin zu einem Gebärdendolmetscher) oder welche in Blindenschrift. Außerdem ist eine digitale Barrierefreiheit mitzudenken, wozu z.B. das Hinterlegen von Bildbeschreibungen für Sehbehinderte gehört.

Jugendwerkstätten insgesamt arbeiten schon seit jeher situativ inklusiv und loten immer aus, welche Möglichkeiten der Einbeziehung und Beteiligung es gibt und wo es sinnvoll für den jungen Menschen erscheint. Dabei wurden immer Möglichkeiten für Menschen mit psychischer, geistiger und körperlicher Behinderung geprüft und ggf. ein passendes Angebot gemacht. Die Abdeckung der gesamten Palette würde jedoch eine deutliche Überforderung sein und in vielen Fällen z.B. erheblicher Umbauerfordernisse bedürfen.

Ein weiterer Punkt, der noch einmal kritisch betrachtet werden sollte ist das Beispiel Kinderbetreuung. Junge Menschen mit dem Bedarf an Kinderbetreuung werden auch bereits jetzt selbstverständlich bei der Suche nach Lösungen und Angeboten begleitet, ein Betreuungsangebot vorzuhalten kann jedoch keinesfalls in die Zuständigkeit der Jugendwerkstatt verlagert werden.

Die Anforderungen und die Erwartungen an die Jugendwerkstätten steigen mit diesem Bewertungskatalog deutlich. Auf der anderen Seite fehlen angemessene Finanzierungsmöglichkeiten.

Insgesamt können wir der Einschätzung, dass trotz aller Einsparnotwendigkeiten das Angebot angemessen vorgehalten werden kann nicht ohne weiteres folgen: die geplanten Erhöhungen fangen die zu erwartenden Kostensteigerungen nicht auf, dem Wegfall der SiJu-Förderung wird nur unzulänglich begegnet: es besteht die große Gefahr, dass diese Jugendlichen weiter abgehängt werden.

Häufig wurde auf politischer Ebene die Bedeutung der Jugendwerkstätten betont – auch im Koalitionsvertrag. Die Träger sind jetzt jedoch darauf angewiesen, dass weitere Förderer ihre Anteile erhöhen bzw. neue Wege erschlossen werden. Mit Blick auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die benachteiligten jungen Menschen, die in ihrer Intensität noch gar nicht abzuschätzen sind, bleiben etliche Fragezeichen.

Für Ihre Rückfragen und einen weiteren Austausch stehen wir selbstverständlich gern zur Verfügung.

Der Vorstand des LAK Berufsnot junger Menschen e.V.
Sigrid Kleiß, Wolfgang Hellwig, Anke Jarehed, Julia Adler, Natascha Surace.